Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

Richtlinien der Stadt Bamberg für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.03.2007

Stand: 01.04.2007

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 3)
- Sonderpflege (Abschnitt 4)
- Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII (Abschnitt 5).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII sowie in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug oder einer sich ergebenden Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) belegt das Stadtjugendamt Bamberg eine Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose (**Fallbeschreibung**) eine Beurteilung des erzieherischen (Mehr-) Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach
§ 36 SGB VIII.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer **angemessenen Alterssicherung**.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 3 BGB Rechnung getragen. Dieser Bedarf wird durch den zweifachen Satz des Regelbetrags in der entsprechenden Altersstufe nach der Regelbetrag-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung durch eine monatliche Pflegepauschale abgegolten.

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der **Erziehungsbeitrag** soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen. Der Erziehungsbeitrag wird mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Erhöhung der Regelbeträge in allen drei Altersstufen angepasst.

Die Höhe ist Nr.2.3 zu entnehmen.

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

2.3 Höhe der Pflegepauschale [1]

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhalts-bedarf	Erziehungs-beitrag	Gesamte Pflegepauschale	Rundungs-betrag
bis vollendetes 6. Lebensjahr	204,00 € x 2	202,17 €	408,00 €+ 202,17 € = 610,17 €	**611,00 €**
7. – vollendetes 12. Lebensjahr	247,00 € x 2	202,17 €	494,00 € +202,17 € = 696,17 €	**697,00 €**
ab 13. Lebensjahr	291,00 € x 2	202,17 €	582,00 € + 202,17€ = 784,17 €	**785,00 €**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechung des Kindergelds oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Ist das Pflegekind das erste Kind in der Kindergeldfolge, so erfolgt eine Anrechung des hälftigen Kindergeldes (derzeit 77,00 Euro) auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind für das Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine Anrechung von einem Viertel (derzeit: 38,50 Euro) des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

Die Grundpauschalen werden erhöht um nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** i.H.v. 10,71 €[2] monatlich und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge in Höhe von bis zu 39,80 € monatlich[3] zur **Alterssicherung**.

---

[1] Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht *(ab dem Veranlagungszeitraum 2008):*
Das Pflegegeld sowie zusätzliche Leistungen sind Beihilfen im Sinne des § 3 Nr.11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
Eine Vermutung für eine Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Summe der Erziehungsbeträge pro Pflegehaushalt im Jahr 24.000 € übersteigt. Dabei ist ausschließlich von dem Anteil des Pflegegeldes auszugehen, der für die Kosten der Erziehung geleistet wird. Der Anteil am Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen bleibt für die Vergleichsberechnung unberücksichtigt. Wird danach die Erwerbstätigkeit im Einzelfall festgestellt, unterliegt das gesamte Pflegegeld der Steuerpflicht nach § 18 (1) Nr. 1 EStG.
Im Fall einer Steuerpflicht ist der Abzug einer Betriebskostenpauschale möglich.
(Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.04.2007, GZ IV C3-S2342/07/0001).

[2] Hinweis zur gesetzlichen Unfallversicherungspflicht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII.
Da im Bereich der Vollzeitpflege kein Beschäftigungsverhältnis denkbar ist, haben die Pflegepersonen die Möglichkeit, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu versichern. Die Prämienhöhe wird bei der Vollzeitpflege von der BGW aus den erbrachten Leistungen des Vorjahres ermittelt. 2004 lag die Prämie bei 128,52 €.

[3] Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 79,60 € im Monat.

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

Die Leistungen werden **auf Antrag** gewährt.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen bis zu einer Höhe von maximal 39,80 Euro pro Pflegefamilie. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Der Beitrag zur Alterssicherung wird grundsätzlich nur einmal gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht für Pflegepersonen geleistet, für die auf Grund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen nach den jeweiligen Empfehlungen des Bayerischen Städtetages und Bayerischen Landkreistages sowie bei Änderungen der Regelbetragsverordnung zu vollziehen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er im Rahmen der §§ 91- 94 SGB VIII einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten.

Es besteht Einverständnis, dass die jungen Menschen Verträge im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen abschließen können und ihnen diese Sparbeträge über den Selbstbehalt hinaus belassen werden. Die dadurch angesparten Beträge werden gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII analog von einer Verwertung ausgenommen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte oder in Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.2 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie pauschal gekürzt. Anreise- und Abreisetag gelten gemeinsam als ein Kalendertag.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII ermöglicht eine Ermessenentscheidung, dass bei Unterhaltsverpflichteten der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

2.8 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen können folgende Zuschüsse **nach vorheriger Beantragung** bewilligt werden:

a) Notwendige Grundausstattung mit Kleidung und Mobiliar (Bett, Matratze, Stuhl, Schreibtisch, Schrank, o.ä.) innerhalb eines Jahres nach Eintritt in die Pflegestelle bis maximal 1.000,00 Euro.

b) Zuschuss zur einmaligen Möbelbeschaffung, soweit nicht bereits im Rahmen der Erstausstattung eine Bezuschussung erfolgt ist, bis maximal 770,00 Euro.

c) Aufwendungen für die Erstkommunion bzw. Konfirmation oder ein vergleichbares Fest einer anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (Bekleidung, Ausstattung des Festes) bis zu 750,00 Euro.

d) Aufwendungen für die Taufe:

   Gewährung eines Betrages in Höhe von 50 % des monatlichen Pflegegeldes der jeweiligen Altersstufe.

e) Aufwendungen für die Firmung können ebenfalls in Höhe von 50 % des monatlichen Pflegegeldes der jeweiligen Altersstufe bezuschusst werden.

f) Weihnachtsbeihilfe für das Pflegekind in Höhe von 50,00 Euro. Zudem wird den Pflegeeltern ein Anerkennungsbetrag von 50,00 Euro je Pflegeperson anlässlich des Weihnachtsfestes gewährt. Diese Leistungen müssen nicht gesondert beantragt werden.

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

g) Zuschuss von täglich 8,00 Euro, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr, für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege.

h) Urlaubszuschuss für das Pflegekind in Höhe von täglich 8,00 Euro, allerdings höchstens für 28 Tage je Kalenderjahr und nur, soweit der Förderbetrag nicht bereits durch einen Zuschuss gemäß Nr. 2.8.**g**) ausgeschöpft wurde.

i) Zuschuss für die Teilnahme des Pflegekindes an Maßnahmen der Schule, z. B. Schullandheimaufenthalt, Skikurs, mehrtägige Abschlussfahrt in Höhe der notwendigen Teilnahmegebühren mit Ausnahme des Taschengeldes. Ein Schüleraustausch wird jedoch nicht bezuschusst.

j) Teilnahmebeiträge für den Besuch eines Kindergartens in ortsüblicher Höhe, aber nicht das Getränke- und/oder Essensgeld. Die ortsübliche Höhe im Stadtgebiet Bamberg richtet sich nach der durch das Stadtjugendamt Bamberg im Rahmen der Kindertagesförderung maximal förderfähigen Buchungskategorie.

   Eine zusätzliche Mittagsbetreuung, bzw. Hortbesuch, Kinderkrippe kann nur übernommen werden, wenn dies pädagogisch notwendig ist und im Hilfeplan festgelegt wurde (nicht aus Gründen der Betreuung z. B. wegen Berufstätigkeit der Pflegeeltern).

k) Bei der Einschulung kann eine Bezuschussung bis maximal 100,00 Euro erfolgen.

   Für die folgenden Schuljahre ist die Gewährung eines Betrages zum Schulbeginn in Höhe von 50,00 Euro möglich.

   Das Büchergeld kann durch das Stadtjugendamt Bamberg übernommen werden. Es sind jedoch verpflichtend die gesetzlichen Befreiungstatbestände voll auszuschöpfen. Diese sind im Einzelnen:

   - Befreiungsregelung für kinderreiche Familien (ab dem 3. Kind, für welches Kindergeld bezogen wird).
   - Befreiungsantrag aus sozialen Gründen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Wohngeld).

l) Die Kosten für die Anschaffung eines Computers im Haushalt der Pflegefamilie können in Höhe von 300,00 Euro bezuschusst werden.

m) Für besondere Aufwendungen für Sport, Musik und Freizeit (Kursgebühren, Unterrichtsgebühren, jedoch kein Zubehör wie Sportgeräte oder Musikinstrumente) kann ein Zuschuss von jährlich höchstens 250,00 Euro für maximal zwei Aktivitäten bewilligt werden.

n) Zuschuss zur Beschaffung eines Fahrrades für das Pflegekind ab Vollendung des 8. Lebensjahres in Höhe von höchstens 200,00 Euro.

o) Bei der Beschaffung einer Brille wird ein Zuschuss von 50,00 Euro gewährt. Dieser Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut beansprucht werden. Eine angemessene Brillenversicherung kann erstattet werden.

p) Nachhilfeunterricht
Eine Erstattung der Nachhilfe ist nur möglich, wenn die schulischen Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden. Die Notwendigkeit , Dauer und der Umfang des Nachhilfeunterrichts ist von der Schule und von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft zu begründen.

Es wird pro Stunde (60 min.) ein Betrag von maximal 10,00 Euro übernommen. Wird die Nachhilfe durch eine Institution erbracht, so erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch maximal 25,00 Euro/Stunde.

Eine Nachhilfe wird in der Regel für höchstens ein Schuljahr bewilligt.

q) Für Roller/ Moped/Mofa ist eine Bezuschussung in Höhe von maximal 300,00 Euro für die Fahrerlaubnis und das Fahrzeug möglich, wenn dieses zum Erreichen der Schul- oder Ausbildungsstelle notwendig ist bzw. der Weg nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

r) Zum Erwerb der Fahrerlaubnis für ein Auto wird ein Zuschuss von 50 % der Kosten, jedoch maximal der Betrag von 850,00 Euro gewährt. Etwaige Folgekosten (z.B. die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges, Versicherungsbeiträge, Steuern, usw.) werden nicht übernommen.

s) Als Hilfe zur Verselbstständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses kann in begründeten Einzelfällen eine Starthilfe (Möbel, Hausrat, o.ä.) bis zu höchstens 800,00 Euro gewährt werden. Die Notwendigkeit muss durch die zuständige sozialpädagogische Fachkraft begründet werden.

2.9 Besondere Leistungen für Geschwisterkinder und ältere Kinder

Bei der zeitnahen Aufnahme von Geschwisterkindern *oder* mehrerer Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien *oder* von Kindern über sechs Jahren kann - unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung - zeitlich begrenzt ein zusätzlicher Erziehungsbeitrag oder besondere pädagogische Hilfen gewährt werden.

2.10 Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen/ besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

2.11 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 entsprechend.

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

4. Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag)

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2 zeitlich begrenzt individuell angemessen erhöht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen des Hilfeplanes bzw. in einer gesonderten Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft entschieden.

4.3 Dauer der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft.

5. Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Sofern die Hilfe zur Erziehung anstelle in einer Tagesgruppe in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet wird, wird der monatliche Unterhaltsbedarf um 35 % gekürzt, wobei der Erziehungsbeitrag ungekürzt belassen bzw. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 erhöht wird.

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut nehmen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 52,47 €),
bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 34,32 €).

Die Beträge werden gemäß Nr.2.3 angepasst.

Stadtjugendamt Bamberg
Geyerswörthstr. 1
96047 Bamberg

STADT BAMBERG

7. Fortbildungsmaßnahmen

Der Stadt Bamberg ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung ihrer Pflegefamilien gelegen.

Es werden daher die Kosten für durch das Stadtjugendamt Bamberg vermittelte Fortbildungen in vollem Umfang erstattet.

Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern werden mit 75 % der Kosten (einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal aber mit jährlich 150,00 Euro pro Familie bezuschusst.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.
Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen.

8. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 1.4.2007 in Kraft. Die bisherigen Pflegegeldrichtlinien gemäß Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 12.05.2005 treten mit Ablauf des 31.03.2007 außer Kraft.

Bamberg, den 20.03.2007

Andreas Starke
Oberbürgermeister